

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage Abteilung für Zentrale Verwaltung und Organisation öffentlich ☒ x Froberg-Aps, Anja nicht öffentlich ☐			Drucksachennummer 275/2022
--	--	--	--

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	7	21.06.2022

Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Mettmann-Süd

Finanzielle Auswirkungen Nein

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Herr Fred Hutzler wird zur Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Mettmann – Süd gewählt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die reguläre Amtszeit des derzeitigen Schiedsmannes, Herrn Hans-Joachim Drabek, für den Schiedsamsbezirk Mettmann-Süd, endet zum 11.11.2022.

Da Herr Drabek vor Ende der Amtszeit 70 Jahre alt wird, ist eine Wiederwahl gemäß § 4 Schiedsamtsgesetz nicht möglich.

Der Schiedsamsbezirk Mettmann-Süd umfasst das Gebiet südlich der Düsseldorfer Straße, Am Kolben, Ringstraße, Talstraße, Bahnstraße, Bergstraße, und Elberfelder Straße (Straßenführung ehemalige B7).

Für die Nachbesetzung dieses Ehrenamtes wurde durch das Schalten von Anzeigen in der lokalen Presse, Anschreiben an die freien Träger und Institutionen in Mettmann und die Verbreitung in den sozialen Medien versucht, geeignete Bewerber*innen zu finden.

Insgesamt ist bis zum Ende der Bewerbungsfrist, 15. Mai 2022, eine Bewerbung bei der Stadt Mettmann eingegangen.

Eine Bewerberin aus Wülfrath, hauptberuflich Mediatorin, hat Ihre Bewerbung erst nach Ende der Bewerbungsfrist, am 25. Mai 2022, per E-Mail nachgereicht.

In der Kommentierung zu den gesetzlichen Bestimmungen des § 2 Schiedsamtsgesetz NRW für Schiedsämter und Schiedsstellen von Dieter Fischbach wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch wenn der Beruf grundsätzlich kein Bewertungsmaßstab sein darf, bei bestimmten Berufsgruppen wie Polizisten, aber vor allem Rechtsanwälten und hauptberuflichen Mediatoren ein Interessenkonflikt mit dem Schiedsamt in der Form entstehen könnte, die jeweilige Streitigkeit nicht in dem vorgesehenen Schiedsverfahren zu beenden, sondern dieses als Forum zur Akquirierung von Mandanten zu benutzen.

Nach Durchsicht beider Bewerbungsunterlagen und unter Berücksichtigung der oben angeführten Erläuterungen wurde nur der Bewerber aus Mettmann für das Bewerbungsverfahren zugelassen und zu einem persönlichen Gespräch eingeladen.

An dem Gespräch nahmen Frau Froberg-Aps als Sachbearbeiterin der Abteilung 1.1.1 - Zentrale Verwaltung und Organisation -, zuständig für die Bearbeitung der Schiedsamsangelegenheiten und Herr Drabek als amtierender Schiedsmann für den Bezirk Mettmann-Süd teil.

Gemäß §2 Abs. 1 Schiedsamtsgesetz (SchAG NRW) muss die Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Insbesondere muss sie gut zuhören und vermitteln können. Sie soll emphatisch sein, aber auch die Befähigung haben, Konflikte zielführend zu vermitteln und tragbare Lösungen für die Parteien eines Streits zu erarbeiten.

Zudem ist das Schiedsamt ein Ehrenamt, bei dem die Schiedspersonen ihre Freizeit, in zum Teil nicht unerheblichem Maße, der Gesellschaft zur Verfügung stellen.

Nach dem geführten persönlichen Gespräch und aufgrund der oben genannten Kriterien wird vorgeschlagen, **Herrn Fred Hutzler**, für das Amt der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Mettmann – Süd zu benennen.

Herr Hutzler konnte eine gute Gesprächsatmosphäre schaffen und die anwesenden Teilnehmer von seiner Befähigung für dieses Amt überzeugen.

Er verfügt aufgrund seiner persönlichen und beruflichen Situation über die zeitliche Flexibilität das Amt angemessen ausüben zu können.

Während des Gespräches hat Herr Hutzler seine Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erneut bestätigt.

Gemäß § 3 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtgesetz-SchAG NRW) wählt der Rat der Gemeinde die Schiedsperson. Zuständig für die formelle Ernennung ist der Direktor des Amtsgerichts.

Kurzbeschreibung des Bewerbers:

A) Herr Fred Hutzler

Alter: 64 Jahre

Berufliche Tätigkeit: selbstständig im Bereich der Immobilienverwaltung

Beruflicher Werdegang: Geschäftsführung mehrerer Handwerksunternehmen

Persönliche Motivation: Herr Hutzler hat während seiner beruflichen Laufbahn reichlich Gelegenheit gehabt Streitigkeiten, vielfachen Ursprungs, einvernehmlich beizulegen.
Er arbeitet gerne mit Menschen und sein Ziel ist es Kompromisse so zu schaffen, dass jede Partei mit einem guten Gefühl nach Hause geht und das „Gesicht wahren“ kann.

Eine Wiederwahl nach einer Amtsperiode ist nicht möglich.

Das Bewerbungsschreiben ist aus Gründen des Datenschutzes den Unterlagen für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung als vertrauliche Anlage beigelegt.

Über die geschützten Daten des Bewerbers darf nur in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden.

Sollte eine Diskussion über den Bewerber erfolgen, muss die öffentliche Sitzung unterbrochen werden und die Beratung nichtöffentlich erfolgen.

Die Wahl erfolgt öffentlich.

Gez. Pietschmann